

der zuletzt gedachten Straßengelber bezweckende Ver-
ordnung ergangen, sodann auch am 18. Mai 1741
(B. 3. b.) das von Kindern geschehende Ausreißen und
Wegwerfen der Pflastersteine der städtischen Straßen
und jener in St. Mauritz, bei Geld- und resp. Ge-
fängniß-Strafe, streng verboten worden.

Die oben aufgeführten am 7. April 1727 und 11.
März 1728, wegen regelmäßiger Straßen-Reinigung
und Erhaltung der Reinlichkeit erlassenen Bestimmun-
gen, sind durch landesherrliches Edict d. d. Münster
den 16. Januar 1765 (A. 8. b.), unter Androhung
erhöhter Geldbußen für fernere Nachlässigkeiten, und
mit Uebertragung der desfallsigen Kontrolle an die zu
Straßen-Patrouillen verpflichteten Militair-, Haupt-
und Thor-Wachen erneuert; sodann auch, unterm 23.
Juli 1767 (A. 10. b.), den Haus-Bewohnern und Ei-
gentümern, die gehörige und gänzliche Bekehrung des
Rothes, sowie die eigene Wegschaffung des Bau- u. a.
Schuttes zur Pflicht gemacht, und das zur Ungleich-
heit und Abflughinderung gereichende, eigenmächtige Re-
pariren des Straßen- und Rinnen-Pflasters und der
Brückengänge, ohne vorherige Anweisung und Mitwir-
kung des Straßen-Suspectors und Machers, bei Ver-
meidung von Geldbußen verboten worden.

317. Münster den 29. Mai 1727. (A. 6. b. Landes-
Vertheidigung.)

Element August, Erzbischof zu Köln, Bischof
zu Münster etc.

(Landes-Regierung.)

Wegen obwaltender gefährlicher Zeitumstände und bei
der Nothwendigkeit der Wassereinübung der Unterthanen
zur Landes-Vertheidigung gegen feindliche Gewalt, wird
das von den Regierungs-Vorfahren erlassene Land-Muste-
rungs- und Führer-Reglement folgendermaßen erneuert:

1. In allen Aemtern sollen die das platte Land be-
wohnenden Unterthanen, jährlich während der Monate
Januar, März, Mai, September und November,
an einem ihnen am wenigsten nachtheiligen Tage, zur Waf-
sen-Musterung und Uebung amtlich aufgeboden, und ihnen

2. dieser Tag mit zehntägiger Vorfrist angezeigt, so-
dann eine genaue Liste der Aufgebodenen von den Boig-
ten, den Musterungs-Offizieren oder Führern überwiesen
werden.

3. Jeder Aufgebodene ist zu persönlichem Erscheinen,
oder aber, in legalen Verhinderungsfällen, zur Stellung
eines diensttüchtigen Sohnes oder Knechtes verbunden;

4. desfallsiges Ausbleiben soll mit $\frac{1}{4}$ Reichsthaler
Strafe belegt werden.

5. Jeder Aufgebodene muß mit einem eigenen, nicht
geliehenen, tüchtigen Schießgewehr, Bandelier und Tasche,
die Bauerrichter allein mit kurzem Gewehr, bei der Mu-
sterrung erscheinen, die geliehenen oder untauglichen Ge-
wehre sollen weggenommen, und dürfen nur gegen 4
Schill. 8 pf. Lösegeld zurückgegeben werden, welches Letztere

6. in Wiederholungsfällen dergleichen Contravention-
en zu verdoppeln ist.

7. Die Führer müssen an den Musterungstagen jede
Waffe genau prüfen, und die Aufgebodenen im Exerciren
und Feuern unterrichten und üben, auch sollen

8. die desfalls dreimal hintereinander fehlenden Ge-
meinen mit 1 Schill., die ihre Schuldigkeit versäumenden
Bauerrichter aber mit $\frac{1}{4}$ Rthlr. Geldbuße belegt, und

9. diese, sowie alle übrigen Strafgelber zur Unter-
haltung der Trommeln, Fähnlein u. a. zur Landesdefen-
sion erforderlichen Nothwendigkeiten verwendet werden.

10. Die Boigte und Führer sollen in den ihnen ange-
wiesenen Kirchspielen und Bezirken wohnen und in den-
selben fleißig die Waffen visitiren;

11. die Führer sollen keiner Civilgerichtsbarkeit unter-
worfen, auch nur von den landesherrlichen Beamten un-
mittelbar, zu Landes- oder Amts-Vertheidigungs-Angele-
genheiten, befehligt werden, auch muß

12. von den Beamten persönlich die Oberaufsicht bei
den Musterungen, sowie die Untersuchung der Landweh-
ren, Pässe und Schlagbäume ausgeübt und bewirkt werden.

Bemerk. Durch landesherrliches Edict d. d. Bonn den
23. Mai 1781 (A. 10. b.) ist, auf den Antrag der
Landstände, das vorangezeigte Reglement wörtlich er-
neuert und wiederholt verkündiget worden.